

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 62	S0383/20	29.10.2020
zum/zur		
A0200/20 Interfraktioneller Antrag		
Bezeichnung		
Paritätische Benennung von Straßen und Plätzen		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		17.11.2020
Ausschuss für Familie und Gleichstellung		08.12.2020
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten		10.12.2020
Verwaltungsausschuss		29.01.2021
Stadtrat		18.02.2021

Zum Antrag A0200/20 aus der Sitzung des Stadtrates vom 08.10.2020

„Die Landeshauptstadt benennt Straßen und Plätze zu gleichen Teilen nach Frauen\* und Männern\*.

Bis eine tatsächlich paritätische Namensgebung erreicht ist, werden Straßen und Plätze, die mit menschlichen Namen versehen werden sollen, ab sofort ausschließlich mit Frauennamen benannt.

Ebenso wird die Prüfung von Doppelbenennungen für öffentliche Verkehrsflächen angeregt, so dass Benennungen, die Männern gewidmet sind, ebenso die bedeutenden weiblichen Verwandten berücksichtigen (beispielhaft sei hier auf die Rosenthalstraße verwiesen).“

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1.

Der vorliegende Antrag thematisiert eine bekannte Situation, die auch mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise kaum zeitnah veränderbar sein wird.

Die Benennung von Straßen und Plätzen nach Personen ist nur eine Teilmenge der ordnungsrechtlichen notwendigen Benennungen.

Von den seit 1990 ca. 350 neu benannten Straßen wurden ca. 80 Straßen nach Personen als besondere Ehrung der Stadt benannt. Diese Benennungen durch den Stadtrat folgten fast ausschließlich nach zuvor auf Grund von Anträgen erfolgten Ratsbeschlüssen, die zudem teilweise mehrere Jahre alt waren und überwiegend Männern galten.

Im langjährigen Durchschnitt werden jährlich ca. 12 Straßen neu benannt, davon wiederum durchschnittlich 3 Straßen nach Personen. Bei Hochrechnung in die Zukunft bedeutet das, dass viele Jahrzehnte nur Frauen geehrt werden könnten, um eine gewisse Parität in der Namensgebung der Landeshauptstadt Magdeburg herstellen zu können.

Die Umsetzung des vorliegenden Antrages bedeutet außerdem, dass die noch nicht realisierten Ratsbeschlüsse zu Straßenbenennungen nach Männern in einem realistischen Zeitraum nicht mehr umgesetzt werden.

2.

Für die angeregte Prüfung der Doppelbenennung von Straßen lässt der Antrag die Umsetzung offen.

Auf das Beispiel Rosenthalstraße bezogen, sehe ich zwei Alternativen:

1. einen Stadtratsbeschluss zur Umbenennung der seit 1910 so benannten Rosenthalstraße in Elisabeth-und-Karl-Rosenthal-Straße mit den entsprechenden belastenden Wirkungen für die Anlieger oder
2. einen Stadtratsbeschluss, der klarstellt, dass die Rosenthalstraße zukünftig sowohl nach Karl als auch nach seiner Frau Elisabeth Rosenthal benannt ist. Dies hätte für die Anlieger insofern keine Auswirkungen, da der Straßename weiterhin als „Rosenthalstraße“ erhalten bleibt, jedoch in den öffentlich zugänglichen Unterlagen nicht nur Karl, sondern auch Elisabeth Rosenthal mit der Benennung geehrt wäre.

Die Benennung einer Straße mit zwei Straßennamen ist für eine eindeutige, verwirrungsfreie Orientierung generell ungeeignet und abzulehnen.

Diese würde im Sinne des Antrages in den Fällen entstehen, wenn die nach einem Mann benannte Straße eine ebenso bedeutende weibliche Verwandte (Tochter, Tante, Schwägerin o.Ä.), Ehefrau oder Partnerin anderen Namens hat.

Für die Würdigung des Wirkens von bedeutenden Ehepaaren bietet im einfachsten Fall die bereits praktizierte Benennungserläuterung zum Straßennamenschild eine praktikablere Möglichkeit. Die Finanzierung dieser Erläuterungen erfolgt laut Ratsbeschluss privat durch den jeweiligen Initiator.

Dr. Scheidemann